

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung wird von der Verordnungsermächtigung gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Z 1 bis 3 BaSAG Gebrauch gemacht, nach welcher die FMA (auch) durch Verordnung den Inhalt und Detaillierungsgrad der zu erstellenden Sanierungspläne sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Sanierungspläne zu erstellen sind, und deren Aktualisierungshäufigkeit festlegen kann (vgl. ErlRV zu § 4 BaSAG 361 dB XXV. GP 5). Dabei hat die FMA Bedacht zu nehmen auf die Art der Geschäftstätigkeiten des Instituts, seine Beteiligungsstruktur, seine Rechtsform, sein Risikoprofil, seine Größe und seinen Rechtsstatus, seine Verflechtung mit anderen Instituten oder dem Finanzsystem im Allgemeinen, seinen Umfang und die Komplexität seiner Tätigkeiten, seine Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder in anderen gemeinsamen Systemen der wechselseitigen Solidarität und ob es Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2014/65/EU erbringt (§ 1 Abs. 2 BaSAG). Die FMA kann daher gemäß § 4 Abs. 3 BaSAG zum Zwecke der Festlegung der Proportionalität eine Verordnung erlassen, sofern die Festlegung für eine Vielzahl von Instituten erfolgt.

Hinsichtlich Inhalt und Detaillierungsgrad des Sanierungsplans ist zu berücksichtigen, dass dieser nicht in allen Teilen einer Adjustierung am Maßstab der Proportionalität zugänglich ist. So hängt der Umfang wesentlicher Teile des Sanierungsplans (z.B. Anzahl der verfügbaren Sanierungsmaßnahmen, Aufstellung der kritischen Funktionen, Eskalationsprozess bei Erreichen eines Sanierungsindikators, Kommunikations- und Informationsplan) von der Größe bzw. Komplexität des konkreten Instituts oder der konkreten Gruppe ab, ohne dass der erforderliche Umfang ex ante durch die FMA vorgegeben werden könnte. Einer Festlegung zugänglich sind demgegenüber die Anzahl der erforderlichen Stressszenarien und der Indikatoren.

Es wird darauf hingewiesen, dass von dieser Verordnung die Abwicklungspläne nicht umfasst sind.

### Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Durch § 1 wird der Anwendungsbereich im Hinblick auf die Unternehmen, die gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 4 BaSAG in den Anwendungsbereich des gesetzlichen Rahmens einbezogen werden, geregelt und insbesondere vom Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 über die Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, abgegrenzt. Die bedeutenden Institute (sog. *significant institutions*), die von der Europäischen Zentralbank gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 direkt beaufsichtigt werden, sind für die Festlegung der Proportionalität gemäß § 4 Abs. 1 BaSAG von der Verordnung nicht umfasst.

#### Zu § 2:

Durch § 2 werden für die Zwecke der Verordnung verschiedene Kategorien von Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 BaSAG anhand konkreter Kriterien definiert. Die Kategorien sollen der Abstufung der Unternehmen nach dem Grad ihrer Bedeutung dienen, um für die gemäß § 1 ausschließlich adressierten weniger bedeutenden Unternehmen (sog. *less significant institutions*) je nach Grad ihrer Bedeutung unter Berücksichtigung der Proportionalität vereinfachte Anforderungen festzulegen.

Die von dieser Verordnung umfassten Unternehmen werden in drei Kategorien untergliedert. Diese Unterteilung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BaSAG sowie im Einklang mit Art. 4 der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190. Dabei werden die Auswirkungen berücksichtigt, die der Ausfall eines Unternehmens aufgrund u.a. der Art seiner Geschäftstätigkeiten, seiner Beteiligungsstruktur, seiner Rechtsform, seines Risikoprofils, seiner Größe und seines Rechtsstatus, seiner Verflechtungen mit anderen Instituten oder dem Finanzsystem haben könnte. Des Weiteren wird berücksichtigt, ob der Ausfall und die anschließende Verwertung im Wege eines Konkursverfahrens wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf

die Finanzmärkte, auf andere Institute, die Refinanzierungsbedingungen oder die Gesamtwirtschaft haben könnte.

Der Begriff „Auslandsgeschäft“ ist als zusammenfassende Bezeichnung für Bankgeschäfte mit dem Ausland, d.h. Kreditinstituten, Unternehmen und auch mit Privatkunden außerhalb des Staates, in dem das jeweilige Institut seinen Sitz hat, zu verstehen.

Der Begriff „Interbankgeschäft“ ist als Sammelbegriff für Bankgeschäfte, bei denen beide Partner Kreditinstitute sind, zu verstehen.

**Zu § 3:**

§ 3 Abs. 1 regelt den Mindestinhalt der Sanierungspläne hinsichtlich Szenarien und Indikatoren aufgrund der gemäß § 2 getroffenen Unterteilung. Dabei werden die Leitlinie der Europäischen Bankaufsichtsbehörde EBA vom 18. Juli 2014 „Guidelines on the range of scenarios to be used in recovery plans“ (EBA/GL/2014/06) und der Konsultationsentwurf einer Leitlinie der EBA vom 26. September 2014 „Draft Guidelines on the minimum list of qualitative and quantitative recovery plan indicators“ (EBA/CP/2014/28) gemäß § 3 Abs. 12 BaSAG zugrunde gelegt. Die EBA/GL/2014/06 sieht vor, dass weniger systemrelevante Institute in ihren Sanierungsplänen grundsätzlich drei Stressszenarien darzustellen haben. Diese Anzahl wird für Unternehmen der Kategorien 1 und 2 aus Gründen der Proportionalität auf ein oder zwei Szenarien reduziert.

Der Begriff des „systemischen Szenarios“ ist gemäß EBA/GL/2014/06 definiert als ein Belastungsszenario, das negative Auswirkungen auf das gesamte Finanzsystem oder die Realwirtschaft hat. Der Begriff des „idiosynkratischen Szenarios“ wird gemäß EBA/GL/2014/06 hingegen definiert als ein Belastungsszenario, das nur für ein einzelnes Institut, eine einzelne Gruppe oder ein Institut innerhalb einer Gruppe negative Auswirkungen hat.

Der Konsultationsentwurf EBA/CP/2014/28 sieht vor, dass die Sanierungspläne grundsätzlich 20 Indikatoren vorsehen müssen. Diese Anzahl kann aus Gründen der Proportionalität bis auf vier Indikatoren herabgesetzt werden, von denen je einer den Gruppen Kapital, Liquidität, Profitabilität und Qualität der Aktiva entstammen. Von der Möglichkeit zur Reduktion wird in der Verordnung für Unternehmen der Kategorien 1 und 2 in weitest möglichem Umfang Gebrauch gemacht; lediglich im Bereich Kapital werden aus Gründen der Vergleichbarkeit zwei Indikatoren vorgegeben.

Der vorgeschriebene Indikator Gesamtkapitalrentabilität ist nach Steuern zu verstehen.

Unternehmen der Kategorie 3 müssen neben den fünf vorgegebenen Indikatoren drei weitere aus den Bereichen Liquidität, Profitabilität und Qualität der Aktiva vorsehen. Beispiele für solche Indikatoren sind u.a. hinsichtlich der Liquidität: kurzfristige Kapitalmarktfinanzierungen oder Unternehmensfinanzierung; hinsichtlich der Profitabilität: Eigenkapitalrentabilität sowie hinsichtlich der Qualität der Aktiva: Coverage Ratio oder wertgeminderte und überfällige Kredite.

§ 3 Abs. 2 schafft für die Unternehmen der Kategorie 3 die Möglichkeit, einen Antrag auf Entbindung von der geforderten Mindestanzahl von Szenarien und Indikatoren zu stellen. Ein solcher Antrag kann gestellt werden, wenn sich z.B. aufgrund der Struktur des Instituts, des Geschäftsmodells etc. ergibt, dass die aufgestellten Erfordernisse nicht angemessen sind. Der Antrag muss eine genaue Begründung enthalten. Damit soll der Einzelfall berücksichtigt werden können, für den die generelle, an einen breiten Adressatenkreis gerichtete Verordnungsregelung nicht angemessen ist, um eine Festlegung gemäß § 4 BaSAG zu treffen.

**Zu § 4:**

Mit dieser Bestimmung wird der Zeitpunkt der Abgabe des ersten Sanierungsplans unter Berücksichtigung der drei gemäß § 2 definierten Kategorien festgelegt.

**Zu § 5:**

Mit dieser Bestimmung wird der Zeitpunkt der Aktualisierung des Sanierungsplans unter Berücksichtigung der drei gemäß § 2 definierten Kategorien festgelegt. Es wird vorgesehen, dass die Sanierungspläne kleiner Institute und Gruppen, die der Kategorie 1 zugeordnet werden, einer tourlichen Aktualisierung im Zwei-Jahres-Rhythmus unterliegen. Sollte dies im Einzelfall geboten sein, kann die FMA für solche Unternehmen eine jährliche Aktualisierungspflicht vorsehen. Für alle anderen Unternehmen bleibt es bei der jährlichen Aktualisierung gemäß § 11 Abs. 1 BaSAG.

**Zu § 6:**

Mit dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten der Verordnung festgelegt.